

Beschluss zur Drucksache Nr. 1294/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" -
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Die Abwägung (Anlage 5) zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 97 Abs.2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs.1 Satz 1, § 2 Abs.1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2 M 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 23.07.2024 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3) in der Fassung vom 03.07.2024, als Satzung beschlossen.

03

Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB den entsprechenden Ausschnitt des Flächennutzungsplanes zu berichtigen (15. Flächennutzungsplan-Berichtigung für den Bereich Daberstedt – Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“). Die Berichtigung ist auszufertigen und zusammen mit dem Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ bekanntzumachen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dabei ist anzugeben, wo der Plan und seine Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



LEGENDE

- Grenze Geltungsbereich**
- WEGE- UND PLATZFLÄCHEN**
 - HAUSEINGÄNGE**
Betonpflaster, 8cm, Farbe: color Grafit fein, in Reihe verlegt
Beispiel: Padio 14 Firma RINN, Einfassung: Granit Großsteinpflaster
 - MIETERTERRASSEN**
Betonplatten, 4cm, Farbe: color Grafit fein, in Reihe verlegt
Beispiel: Medino Platten Firma RINN, Einfassung: Granit Großsteinpflaster
 - WEGEVERBINDUNGEN**
Betonpflaster, 8cm, Farbe: color Silber-Mix
Beispiel: Valeo Firma RINN, Einfassung: Granit Großsteinpflaster
 - SCHMUCKELEMENTE INNERHALB DER PLATZ- UND WEGEGESTALTUNG**
Granit-Kleinsteinpflaster, Farbe: grau
 - FEUERWEHR-AUFSTELLFLÄCHEN**
Betonrasenwaben, 8 cm, Farbe: grau, Fugenteil 46%
Beispiel: Hydropor Rasenwabe Firma: RINN, Einfassung: Beton-Tiefbord
 - SPIELFLÄCHE (Fallschutzsand)**
Beispiel Spielgeräte: Federobjekt "Kiemens" und Vogelneestschaukel "fantis" Firma: Stilum
Sandspieltisch unterfahrbar Firma: eibe, Einfassung Spielbereich: Granit Großsteinpflaster

VEGETATION

- BAUM - ERHALT**
27 Stück
- BAUM - AUSSERHALB DES BEARBEITUNGSBEREICHES**
- BAUM - FÄLLUNG**
- BAUM - NEUPFLANZUNG 1. Ordnung (mit ca. Endgröße)**
17 Stück
- BAUM - NEUPFLANZUNG 2. und 3. Ordnung**
7 Stück
- SOLITÄRSTRAUCH**
- STRAUCHGEHÖLZE/ GEHÖLZFLÄCHE**
- GESCHNITTENE HECKE**
H ca. 1,20m
Beispiel: Hainbuche
- WANDBEGRÜNUNG**
mit Rankgerüst, Höhe ca. 3m
- RASENFLÄCHE**
regelmäßige Mahd
- WIESENFLÄCHE**
2x jährlich Mahd
- REPRÄSENTATIVE STAUDENPFLANZUNG**
Ergänzung mit Gräsern und Blumenzwiebeln
- STAUDENBEET** mit mineral. Mulchung (Diabas/ Grauwacke) im Bereich der Mieterterrassen mit 70% Grünanteil
- DACHFLÄCHEN** mit extensiver Begrünung
- DACHFLÄCHEN** Kiessstreifen

AUSSTATTUNG

- Sitz-Bänke Beispiel: Bank Binga von Runge
- Radanlehnbügel für Besucher, Beispiel: Modell "ERFURT" (Radständer für Anwohner in der Tiefgarage)
- Müllschrank Beispiel: Serie "Silent" von Paul Wolff
- Doppelstabmattenzaun, Höhe: 1,20 m f.v.z. pulverbeschichtet, Farbe: anthrazit
- Entrauchungsschacht Tiefgarage 1.50 x 1.00 m (BxT)
- Entrauchungsschacht / Lüftungshaube Tiefgarage 1.50x1.00x ca. 0.60m (BxTxH)
- Entrauchungsschacht / Lüftungshaube mit Sitzauflage für Tiefgarage 1.50x1.00x ca. 0.60m (BxTxH)

SONSTIGES

- Flurstücksgrenze
- Brandschutzbaulast Agentur für Arbeit
- Entlüftungsbaulast Agentur für Arbeit
- A1** Gebäude- / bzw. Baufeldbezeichnung
- V** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- OK** Oberkante Gebäude, zwingend
- OKF max** Oberkante Fertigfußboden, Höchstmaß in Meter über NNH
- OKT max** Oberkante Tiefgarage, Höchstmaß in Meter über NNH
- Außenwand Tiefgarage**
- x 221.32** Geländehöhen Bestand in Meter über NNH
- 221.40** festgesetzte Geländehöhe in Meter über NNH

BRANDSCHUTZPLANUNG

- Fahr- und Bewegungsflächen
- Feuerwehr-Aufstellfläche
- Leiter-Aufstellflächen
- Anleiterbereich

PLATZ- UND WEGEBAU



VEGETATION



AUSSTATTUNG



KLEINKINDSPIELBEREICH



Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekräftigt.

Ausfertigung
Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhaben- und Erschließungsplan DAB655 "Max-Reger-Straße"

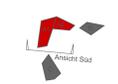
Teil 1:
Freiflächen und Dachaufsichtsplan



Ansicht-Haus A1



Ansicht-Haus A1+A2



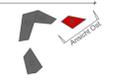
Ansicht-Haus A2



Ansicht-Haus A1



Ansichten-Haus B



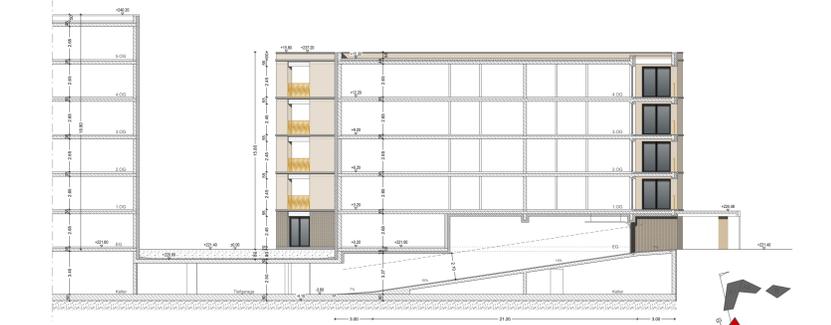
Ansichten-Haus C



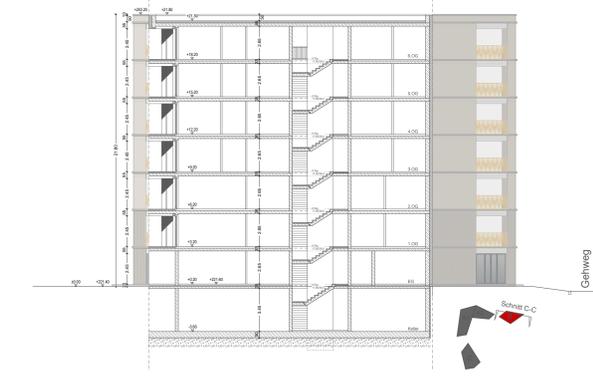
Ansichten-Haus C



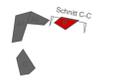
Ansicht/Schnitt-Haus A2+TG



Schnitt-Haus C



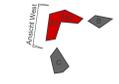
Schnitt-Haus B



Schnitt-Haus B



Ansicht-Haus A Fassadendetail 1:50



- Attika Verklebung
Farbe: quarzgrau RAL 7039
- Fensterrahmen
Kunststoff
Farbe: quarzgrau RAL 7039
- Zipscreen
Farbe: dunkelgrau
- Fensterfasche
Feinputz
Farbe: verkehrsweiss
- Absturzicherung Loggia
Füllstabgeländer - Metall
Farbe: eloxiert - perlgold RAL 1036
- Fassade
Feinputz
Farbe: sandfarben
Hellbezugswert: 50 - 60
- Fensterbank umlaufend
Kunststein
Farbe: anthrazit
- Sockelbereich EG
Klinkerriemchen
Farbe: erdtöne geschlemmt
- Hauseingangstür
Kunststoff
Farbe: quarzgrau RAL 7039
- Eingangsriff
Farbe: eloxiert - perlgold RAL 1036
- Klingelanlage
Farbe: anthrazitgrau



■ Anhöck & Kellner
 Bauherr
 Maximilian-Welsch-Strasse 13
 99084 Erfurt

■ Anhöck & Kellner
 Vorhabenstänger
 Maximilian-Welsch-Strasse 13
 99084 Erfurt

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekräftigt.

Ausfertigung
 Erfurt, den
 Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Erfurt
 LANDESHAUPTSTADT
 THÜRINGEN
 Stadtverwaltung

Vorhaben- und Erschließungsplan DAB 655
 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"
 Teil 2: Ansichten und Fassadendetail

Beschluss zur Drucksache Nr. 1429/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Änderung Gesellschaftsverträge der Kaisersaal Erfurt GmbH und der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kaisersaal Erfurt GmbH gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Erfurt Tourismus und Marketing GmbH"

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, Koordinierung und Umsetzung der Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und Imageprägung der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, wirtschaftlich tätig zu werden und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck fördern können. Zur Erreichung ihrer Ziele stellt sich die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Profilierung der Landeshauptstadt Erfurt als attraktives Städtereiseziel und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Erfurter Bevölkerung,
 - Unterstützung bei der Imageprägung der Landeshauptstadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort von Wissenschaft und Sport,
 - Entwicklung der Tourismusbranche zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt Erfurt und den stadtnahen Bereich Erfurts bei gleichzeitiger Förderung eines sozial und umweltverträglichen Tourismus unter Beachtung der Stadt/Umland-Beziehung,
 - Förderung und Unterstützung des heimatstädtischen Brauchtums, stadtprägender Feste und Festspiele, die geeignet sind einem breitem - nationalem und internationalem Publikum nahegebracht werden zu können.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt alle geschäftlichen Aktivitäten auszuführen, die die Vermarktung der Landeshauptstadt Erfurt als Ganzes unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen zu anderen Unternehmen die zur Durchsetzung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500,00 Euro (in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

Die Landeshauptstadt Erfurt hält einen Geschäftsanteil von: 20.350,00 Euro
(in Worten: zwanzigtausenddreihundertfünfzig Euro)
Geschäftsanteil 1

und einen Geschäftsanteil von 7.150,00 Euro
(in Worten: siebentausendeinhundertfünfzig Euro)
Geschäftsanteil 2

- (2) Der Beitritt von Personen bzw. Unternehmen gemäß § 8 (2) ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils desselben, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a) in den Organen eines anderen Tourismusvereines oder einer anderen dementsprechenden Gesellschaft tätig,
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Gesellschaftszweck gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Die §§ 114, 115 Aktiengesetz gelten entsprechend. Für Begünstigungen in Miet-, Pacht- und Verkaufspreis gilt das entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz.
- (5) Die Sitzungen der Organe der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Sie sind vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist jeweils für höchstens 5 Jahre zulässig. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auf Empfehlung des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis bzw. das Recht zur Selbstkontrahierung einräumen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung; dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz zu berichten.
- (4) Sofern im § 10 nichts Anderes bestimmt ist, darf die Geschäftsführung ohne Zustimmung des Aufsichtsrates Geschäfte bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) abschließen.

§ 10 Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen. Sie wird im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat vorab gebilligten und von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17) tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 3. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und die bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 89 Aktiengesetz;
 4. die Einstellung von Personal, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist;
 5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken;
 6. die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen.
- (3) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen gemäß Abs. (2) Ziffer 1 und die Übernahme von Beteiligungen gemäß Abs. (2) Ziffer 6 bedürfen darüber hinaus der rechtswirksamen Einwilligung des Stadtrates.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
- (5) Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes. Dabei ist unbeachtlich, ob sich dieses Mitglied des Aufsichtsrates dazu höchstpersönlich oder in seiner Stellung als Organ einer anderen Gesellschaft oder eines Vereins verpflichtet.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt entsandt. Der Tourismusverein Erfurt e.V. hat das Recht bis zum 31.12.2026 vier Mitglieder durch den Vorstand zu entsenden. Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht

- einen sachkundigen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Beratung des Aufsichtsrates als Gast mit Rederecht im Aufsichtsrat zu benennen.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Tourismusverein e.V. bis zum 31.12.2026 dessen Stellvertreter zu benennen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
 - (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Entsendung zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
 - (5) Die gemäß § 11 (1) von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Mitglieder des Stadtrates berufen sind, scheidern mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist für den Rest der Amtszeit von der Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu entsenden. Scheidet ein vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Stadtrat einen Nachfolger.
 - (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
 - (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Grundvergütung und ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen der Stadt für ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder.
 - (8) Zu Fragen der Bestellung der Geschäftsführung wird ein Personalausschuss gebildet. Diesem gehören an, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Landeshauptstadt Erfurt entsandt wurden und zwei Aufsichtsratsmitglieder, die vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandt wurden. Den Vorsitz des Personalausschusses hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung, der gesetzliche Vertreter.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

- (1) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 Aktiengesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Eine solche Aufsichtsratssitzung gilt als form- und fristgerecht einberufen, sofern nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dieser Einladung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, telegrafischen, Telefax- oder auch fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zu Beratungen über einzelne Gegenstände zugezogen werden (§ 109 AktG Abs 1 Satz 2).
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Für den Personalausschuss gelten die Regelungen des Aufsichtsrates entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen und die Umsetzung der Unternehmenskonzeption. Hierzu hat die Geschäftsführung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat die geplanten Aktivitäten des Folgejahres vorzustellen und gemeinsam mit ihm - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - zu erörtern.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und über die Vorlagen der Geschäftsführung betreffend:
 1. die Empfehlung für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,
 2. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 3. die Zustimmung in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages,
 4. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert ab 10.000,00 Euro
 6. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Der Personalausschuss übernimmt in Fragen der Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 die Funktion einer Personalfindungskommission und bereitet die Personalauswahl vor und begleitet sie. Er unterbreitet auf Basis der geführten Gespräche dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 9.

§ 14 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Erfurt durch den Oberbürgermeister vertreten. Soweit erforderlich, hat er Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt Erfurt herbeizuführen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Postaufgabe (Poststempel).
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen. Sie sind auch ohne Einladung berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern Gegenstand der Verhandlungen und Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen. Bei Behandlung solcher Themen haben sie die Gesellschafterversammlung zu verlassen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese das bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, dem Protokollführer und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
 3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 4. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 5. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 7. die Zustimmung nach § 6 betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 8. die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Bestellung, Anstellung, zeitige Abberufung der Geschäftsführung,
 10. die vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer aus wichtigem Grunde,
 11. den Wirtschaftsplan,
- (3) Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit wobei je 500,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Änderungen gemäß § 15 Abs. (2) Ziffer 7 bedürfen zudem der rechtswirksamen Zustimmung des Stadtrates.

- (3) Die Gesellschafter und jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhalten von der Geschäftsführung eine Abschrift des Protokolls der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann anderes beschließen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Personal-, Bilanz-, Ergebnis-, Absatz- sowie Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, wobei die Voraussetzungen und der Umfang einer möglicherweise zu bildenden Rücklage einschließlich der steuerlichen Wirkung der Rücklage gesondert auszuweisen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bezüglich der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e HGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf die handelsrechtlichen Bestimmungen zur tatsächlichen Unternehmensgröße abgestellt.
- (3) Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterin schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

- (6) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigem überörtlichem Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht zur Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 21 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit zulässig - nur im elektronischen Teil des Bundesanzeigers.

§ 22 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung bzw., sofern das nicht gegeben ist, an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben

Beschluss zur Drucksache Nr. 1470/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden: Keine Strafanzeigen wegen Leistungerschleichung bei der EVAG und der Erfurter Bahn

Genauere Fassung:

Dem Erfurter Oberbürgermeister wird empfohlen sicherzustellen, dass eine geeignete Richtlinie für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG und die Erfurter Bahn im Zusammenhang mit dem Umgang mit Beförderungerschleichungen erstellt wird. Dahingehend soll geprüft werden, Ansprüche auf zivilrechtlichem Wege zu verfolgen und auf Anzeigenstellungen im strafrechtlichen Sinne zu verzichten. Die gegebenenfalls notwendige Hinzuziehung der Polizei zur Ermittlung der Identität soll davon selbstverständlich nicht umfasst sein.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1504/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Welterbe Informations- und Bildungszentrum

Genaue Fassung:

Das Ergebnis der Standortanalyse wird zur Kenntnis genommen. Der in der Analyse präferierte Standort Rathausparkplatz wird für die weiteren Planungen für ein Welterbe-Informations- und Bildungszentrum bestätigt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1722/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Änderung Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2024 bis 2028

Genaue Fassung:

In der Jugendhilfeplanung Hilfe zur Erziehung 2024 bis 2028 wird im Abschnitt E der Maßnahmepunkt VI wie folgt geändert: Für das Projekt "SELF – Mein Weg" des Trägers UNITYED e. V. werden als kommunale Kofinanzierung jährlich 20.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1843/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - vom 22. Oktober 2001

Genaue Fassung:

Die 5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF – gemäß Anlage 1, wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF

Auf der Grundlage der §§ 2 und 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 10 Abs. 2 und 16 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 6 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende 5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - (Drucksache 1843/24) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In § 6 wird folgender Absatz (4) gestrichen:

(4) Gästeübernachtung/Bett

Tarif pro Bett ab 01.08.2015 22,00 EUR

Tarif pro Bett ab 01.08.2016 23,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulanteiles am Albert-Schweitzer-Gymnasium der Landeshauptstadt Erfurt - WhTarifOEF - vom 22. Oktober 2001 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 1896/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Abberufung der Werkleitung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Herr Jens Batschkus wird mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt vom 05. Juli 2016 als 1. Werkleiter abberufen.

02

Herr Marcus Cizek wird mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt vom 05. Juli 2016 als 2. Werkleiter abberufen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1918/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

**Abberufung und Bestellung der Werkleitung und der Stellvertreter des Werkleiters des
Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt**

Genauere Fassung:

01

Frau Dr. Heike Maisch wird mit Ablauf des 31.12.2024 als Werkleiterin des Thüringer Zoopark Erfurt abberufen.

02

Frau Inga Hettstedt wird mit Ablauf des 31.12.2024 als erste Stellvertreterin der Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt abberufen.

03

Frau Tina Risch wird mit Ablauf des 31.12.2024 als zweite Stellvertreterin der Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt abberufen.

04

Herr Jan Schleinitz wird mit Wirkung zum 01.01.2025 als Werkleiter des Thüringer Zoopark Erfurt bestellt.

05

Frau Tina Risch wird mit Wirkung zum 01.01.2025 zur ersten stellvertretenden Werkleiterin des Thüringer Zoopark Erfurt bestellt.

06

Frau Inga Hettstedt wird mit Wirkung zum 01.01.2025 zur zweiten stellvertretenden Werkleiterin des Thüringer Zoopark Erfurt bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2002/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Ausübung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der LEG über das Grundstück Bahnhofstraße
22a,23

Genauere Fassung:

Die Landeshauptstadt Erfurt übt das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß §27a BauGB zugunsten der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG), Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt über das Grundstück der ehemaligen Reichsbahndirektion Bahnhofstraße 22a, 23 (Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 123, Flurstücke 107/10, 107/16, 107/17, 107/18 und 107/19) aus. Die als Anlage 3 beigefügte Verwendungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH ist Bestandteil des Vorkaufsrechts. Macht die Käuferin in Ausübung des Vorkaufsrechts von ihrem Abwendungsrecht aus § 27 BauGB Gebrauch, wird mit ihr eine Abwendungsvereinbarung mit einem der Anlage 3 entsprechenden Inhalt geschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2016/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)

Genaue Fassung:

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 11.12.2024 (Drucksachen-Nr. 2016/24) nachstehende Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStSEF) beschlossen.

Abschnitt I - Allgemeines -

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen,
2. Schaustellungen von Personen, Striptease-Vorführungen, Tabledance und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung,
3. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen,
4. öffentliche Filmdarbietungen, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen darstellen,
5. das Halten von Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
6. das Auspielen von Geld und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen bzw. nur einer eingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

1. Festival- und Konzertveranstaltungen, sowie konzertähnliche Veranstaltungen bei denen die musikalischen und gesanglichen Aufführungen durch eine oder mehrere Personen, auf eine eigens zu diesem Zweck versammelte Hörschaft gerichtet sind,
2. Betriebsfeiern sowie nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen, Religionsgemeinschaften, gemeinnützig anerkannten Vereinen und Betrieben und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
3. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihen o.ä. Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen,
4. Veranstaltungen der Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts, Tanzturniere sowie nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Tanzsportclubs,
5. Veranstaltungen, die von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen durchgeführt werden, wenn dafür weder ein Entgelt zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, sowie Familienfeiern,
6. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind oder in ihrem Spielablauf vorwiegend auf individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Billard und Darts.

§ 4 Steuerschuldner/Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Vergnügung (Veranstalter) bzw. der Halter der Apparate.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Vergnügung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Vergnügung stattfindet, wenn er im Rahmen der Vergnügung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Vergnügung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die der Vergnügungssteuer unterliegenden Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens 14 Werkzeuge vor Beginn bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle in der Landeshauptstadt Erfurt anzumelden. Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werkzeuge nachzuholen.
- (2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:
 - a) Name und Adresse des Veranstalters,
 - b) Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Eintrittspreis/Entgelte je Person/Karte
 - e) Anzahl und Größe der benutzten Räume.

(3) Für eine Reihe von Vergnügungen eines einzelnen Veranstalters kann die Landeshauptstadt Erfurt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

(4) Der Halter von Spielapparaten, der erstmals in der Landeshauptstadt Erfurt, Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 aufstellt, hat sich vor Inbetriebnahme bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle steuerlich anzumelden.

§ 6 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als **Kartensteuer** für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte, eines Entgeltes oder eines sonstigen Ausweises abhängig gemacht wird;

2. als **Pauschalsteuer**

a) für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;

b) für Vergnügungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 sofern diese ohne Eintrittskarte/Entgelt oder sonstigen Ausweis zugänglich ist;

c) für den Steuergegenstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

Abschnitt II - Kartensteuer -

§ 7 Bemessungsgrundlage und Steuersatz für den Steuergegenstand gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern.

Das Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird.

(2) Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise, z.B. elektronische/digitale Eintrittssysteme, die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.

(3) Unentgeltlich ausgegebene Eintritts- oder Ehrenkarten bleiben auf Antrag bis zur Anzahl von höchstens 10 v. H. der gegen Entgelt ausgegebenen Eintrittskarten von der Steuerberechnung ausgenommen, wenn die unentgeltliche Abgabe auf der Karte als solche kenntlich gemacht ist und der Antrag vor der Veranstaltung bei der Landeshauptstadt Erfurt gestellt wurde.

(4) Sind mit den Eintrittskarten, außer dem Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung, weitere Leistungen und Vorteile verbunden, die nicht Vergnügungen im Sinne des § 2 darstellen, so ist dieser Entgeltanteil vom Veranstalter nachzuweisen.

(5) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer entsteht mit der Entrichtung des Eintrittspreises. Die Kartensteuer ist binnen dreier Werktage nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe abzurechnen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Erklärung bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle in der Landeshauptstadt Erfurt einzureichen. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Verstößt der Veranstalter gegen die Vorschriften der §§ 5, 7 und 8 und sind deshalb die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen, im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.

Abschnitt III – Pauschalsteuern -

§ 9 Bemessungsgrundlage für den Steuergegenstand nach § 2 Abs. 1 Nr. 5

(1) Bemessungsgrundlage ist

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Steuersatz der Pauschalsteuer nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 11 und 12 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. der Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Der Veranstalter ist verpflichtet die Roheinnahmen spätestens 7 Tage nach Veranstaltung der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle bei der Landeshauptstadt Erfurt zu erklären. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Steuermaßstab der Pauschalsteuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen

(1) Bei Musik-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach der Bruttokasse, ansonsten als Pauschalsteuer nach festen Sätzen berechnet. Bei Apparaten und Geräten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbstständiges zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 b für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit 30 v.H. der Bruttokasse

ohne Gewinnmöglichkeit 650,00 EUR

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden

je Raum 65,00 EUR

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen.

Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 (Spielapparatsteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist zu erteilen. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

(7) Die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten.

(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR. Es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.

§12 Pauschalsteuer nach Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 ist die Pauschalsteuer nach Größe des Raumes anzuwenden, sofern §§ 7 und 10 nicht in Anwendung gebracht werden können. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge (Veranstaltungsfläche), aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräume und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt 2,75 EUR je Veranstaltungstag und angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag (nach 24:00 Uhr), wird insgesamt nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Für das Ausspielen von Geld und Gegenständen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 beträgt die Steuer für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche 6,50 EUR je Veranstaltungstag.

(4) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Erklärung bei der Landeshauptstadt mit geeigneten Nachweisen nach Abschluss des Kalendermonats einzureichen.

(5) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gilt im Falle einer Veranstaltungsreihe der erteilte Steuerbescheid weiter, ist die Steuer am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat zu entrichten.

(6) Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe kann über einen Kalendermonat erfolgen, falls die Steuerpflicht für diesen Zeitraum ununterbrochen besteht.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften -

§ 13 Steueraufsicht

(1) Die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Sind sie oder die von ihnen benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend oder versprechen Auskünfte des Veranstalters keinen Erfolg, so können Beauftragte der Landeshauptstadt Erfurt auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen.

(2) Die im Absatz 1 genannten Unterlagen haben die Veranstalter bzw. Steuerpflichtigen in ihren Geschäftsräumen oder denen der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

(3) Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Landeshauptstadt Erfurt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 in der aktuell geltenden Fassung damit außer Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2021/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

**Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des
Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2024 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des Lageberichtes 2024 wird die Schneider & Zien GmbH & Co. KG-WPG StBG bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2095/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

**Förderung der Dorfgemeinschaft - Umnutzung des Kindergartens 'Bussi Bär' in Erfurt
Gispersleben**

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das städtische Gebäude des ehemaligen Kindergartens 'Bussi Bär' das in der Anlage 1 vorgeschlagene Nutzungskonzept zur Umnutzung als Dorfgemeinschaftshaus zu prüfen.

02

Im Falle einer positiven Prüfung des Beschlusspunktes 01 wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Rahmenbedingungen für die Direktvergabe eines Erbbaurechts an einen noch zu gründenden Verein zu prüfen.

03

Der zuständige Ausschuss ist bis Ende April 2026 über den Sachstand zu informieren.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Nutzungskonzept für das Vereinshaus Gispersleben / Bussi-Bären

1. Einleitung: Das vorliegende Nutzungskonzept beschreibt die geplante Nutzung des ehemaligen Kindergartens Bussi-Bären, der sich im Eigentum der Stadt Erfurt befindet, als Vereinshaus für verschiedene Vereine des Ortsteils. Das Ziel ist es, das Gebäude als zentralen Treffpunkt für die örtlichen Vereine zu etablieren und für vielfältige Aktivitäten zu nutzen.
2. Haus-Verein: Es wird vorgeschlagen, einen Haus-Verein zu gründen, der die Schirmherrschaft über das Vereinshaus übernimmt und die verwalterischen Aufgaben koordiniert. Dieser Verein würde die Interessen der einzelnen Nutzervereine vertreten und sich um die Organisation, Verwaltung und Instandhaltung des Hauses kümmern.
3. Nutzungskonditionen: Die beteiligten Vereine sollen das Vereinshaus unentgeltlich von der Stadt nutzen können, unter der Bedingung, dass sie sich aktiv an der Instandhaltung, Sanierung und Pflege des Gebäudes und des Geländes beteiligen. Finanzielle Mittel zur Deckung von Kosten sollen durch Fördermittel, Spenden und Arbeitseinsätze der Vereine beschafft werden.
4. Aufteilung der Räumlichkeiten: Jeder Verein erhält einen eigenen abschließbaren Raum als Geschäftszimmer und Lagermöglichkeit. Diese Räume dienen der Verwaltung und Aufbewahrung von Vereinsunterlagen, Ausrüstung und Materialien. Zusätzlich stehen gemeinschaftlich genutzte Räume wie eine Küche, Versammlungsräume und eventuell weitere multifunktionale Räume zur Verfügung.
5. Nutzungsmöglichkeiten: Das Vereinshaus und das umliegende Gelände sollen für eine Vielzahl von Aktivitäten gemäß den Satzungen der Vereine genutzt werden. Dazu gehören Versammlungen, Veranstaltungen, Schulungen, Proben, gemeinsame Treffen und andere kulturelle oder sportliche Aktivitäten.
6. Verantwortlichkeiten: Der Haus-Verein ist für die Koordination der Nutzung, die Verwaltung der Räumlichkeiten, die Organisation von Veranstaltungen und die Sicherstellung der Einhaltung von Regeln und Vorschriften verantwortlich. Jeder Verein trägt die Verantwortung für die Pflege und Instandhaltung seines eigenen Bereichs sowie für die aktive Teilnahme an gemeinsamen Projekten zur Erhaltung des gesamten Vereinshauses.
7. Zusammenarbeit mit der Stadt: Das Nutzungskonzept wird der Stadt zur Genehmigung und Unterstützung vorgelegt. Die beteiligten Vereine sind bereit, mit der Stadtverwaltung zusammenzuarbeiten und sich an Auflagen und Regelungen zu halten, um das Vereinshaus erfolgreich zu betreiben und zu erhalten.
8. Schlussfolgerung: Das vorgeschlagene Nutzungskonzept für das Vereinshaus basiert auf der Idee der gemeinschaftlichen Nutzung, Verantwortung und Zusammenarbeit der örtlichen Vereine. Es zielt darauf ab, einen Ort zu schaffen, der die Vielfalt und das Engagement der Gemeinschaft widerspiegelt und als zentraler Treffpunkt für soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten dient.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2153/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Effektiver Hitzeschutz an Erfurter Schulen

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung erstellt bis zum Ende des 2. Quartals 2025 eine Prioritätenliste, zur Umsetzung von effektiven Hitzeschutzmaßnahmen an Schulen. Die Prioritätenliste soll auch die entsprechenden Finanzierungsbedarfe pro Schule benennen. Diese sollen sich in den Haushaltsentwürfen der Stadtverwaltung entsprechend der Reihenfolge der Schulen abbilden. Ziel ist die schnellstmögliche Installation von Außenverschattungen der Fenster, Verschattung der Außengelände durch mehr Begrünung und von weiteren Hitzeschutzmaßnahmen. Die Prioritätenliste ist dem Stadtrat öffentlich zur Verfügung zu stellen.

02

Parallel dazu erstellt die Stadtverwaltung bis zum Ende des 2. Quartals 2025 einen Zeitplan, wie die Prioritätenliste zeitlich unabhängig von sonstigen notwendigen Maßnahmen im Zuge der Schulsanierung abgearbeitet wird. Der Zeitplan wird ebenfalls öffentlich gemacht.

03

Für die Schulen, die noch vor der Sanierung stehen, sind Lösungen umzusetzen, die sich mit überschaubarem Aufwand auch nach der Sanierung weiterverwenden lassen (bspw. entsprechende Außenverschattungen bzw. mobiles Großgrün).

04

Die Stadtverwaltung unterrichtet den zuständigen Ausschuss halbjährlich über die Fortschritte der Umsetzung.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2219/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Anpassung Gebührenerhebung Feuerwehr Erfurt

Genaue Fassung:

Die Stadtverwaltung prüft die Überarbeitung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt auch hinsichtlich einer zeitnah umsetzbaren Steigerung der Aufwandsentschädigung für den Brandsicherheitswachdienst und legt dem Stadtrat das Ergebnis bis zum Ende des 2. Quartals 2025 als Beschlussvorlage vor.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2227/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Anwendung von § 2b UStG ab 01.01.2025 - Widerruf der Optionserklärung

Genaue Fassung:

01

Die Anwendung von § 2b UStG ab dem 01.01.2025 in der Landeshauptstadt Erfurt, einschließlich der Eigenbetriebe, wird beschlossen. Auf die Inanspruchnahme der verlängerten Übergangsfrist (Optionsmöglichkeit bis 31.12.2026) wird damit verzichtet.

02

Die einheitliche Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG für die Stadt Erfurt wird zum 01.01.2025 gegenüber dem Finanzamt widerrufen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2355/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Änderung der Ausschussbesetzung und der Akteneinsicht der Fraktion CDU

Genaue Fassung:

01

Die Besetzung des Hauptausschusses wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

02

Die Akteneinsicht lt. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Mitglied	Michael Hose	Michael Panse	Lilli Fischer
1. Stellvertreter	Prof. Dr. Regina Polster	alt: Anita Pietsch neu: Manfred Ruge	Prof. Dr. Regina Polster
2. Stellvertreter	Dominik Kordon	alt: Lilli Fischer neu: Niklas Waßmann	Niklas Waßmann
3. Stellvertreter	Niklas Waßmann	alt: Dr. Wolfgang Weißkopf neu: Dominik Kordon	Manfred Ruge
4. Stellvertreter	Manfred Ruge	alt: Juri Goldstein neu: Prof. Dr. Regina Polster	Dominik Kordon

	Akteneinsichtsberechtigt	Stellvertreter
Dezernat 01 Oberbürgermeister	Michael Hose	alt: Lilli Fischer neu: Michael Panse
Dezernat 02 Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung	alt: Michael Hose neu: Dr. Wolfgang Weißkopf	alt: Michael Panse neu: Niklas Waßmann
Dezernat 03 Sicherheit, Umwelt und Sport	alt: Michael Hose neu: Juri Goldstein	alt: Juri Goldstein neu: Anita Pietsch
Dezernat 04 Bau und Verkehr	alt: Michael Hose neu: Dominik Kordon	alt: Dominik Kordon neu: Lilli Fischer
Dezernat 05 Soziales, Bildung, Jugend und Gesundheit	alt: Michael Hose neu: Katrin Tallai	alt: Niklas Waßmann neu: Lilli Fischer
Dezernat 06 Kultur, Stadtentwicklung und Welterbe	alt: Michael Hose neu: Manfred Ruge	alt: Dominik Kordon neu: Prof. Dr. Regina Polster

Beschluss zur Drucksache Nr. 2356/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Änderung der Besetzung sachkundiger Bürger Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung

Genaue Fassung:

01

Herr Dieter Bauhaus wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen abberufen

02

Herr Rico Chmelik wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen berufen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2359/24 der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2024

Ehrenbezeichnung Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte gem. § 16 der Hauptsatzung des
Erfurter Stadtrates

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Liste aller Ortsteilbürgermeister/-innen und Ortsteilräte zu erstellen, die die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfüllen (mindestens 20 Jahre Amtszeit).

02

Auf Grundlage dieser Liste soll der Oberbürgermeister dem Stadtrat einen Vorschlag zur Verleihung der Ehrenbezeichnungen unterbreiten.

03

Die feierliche Übergabe der Ehrenurkunden soll in einer Sitzung des Stadtrates erfolgen.

04

Der Hauptausschuss ist bis zum 25. Februar 2025 über den Stand der Prüfung und die Ergebnisse der vorgeschlagenen Ehrungen zu informieren.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister